

V ANLAGEN

zum Bebauungsplan Nr. 604 – Haltepunkt Güldenwerth, südlicher Teilbereich

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

1.1 Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 2

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (gem. § 13 BauNVO) sowie nach Landesbauordnung (BauO NRW) nicht genehmigungsfreie Nebenanlagen ausgeschlossen.

1.2 Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 24

Zur Sicherung eines ausreichenden Schallschutzes von Gebäuden im Baufeld Bf 1 gegen Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die in nachstehender Tabelle aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten.

Gemäß DIN 4109 werden zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm die Lärmpegelbereiche IV (Nord- und Südseite) und V (Westseite, Straße Güldenwerth) zugrunde gelegt, die einem maßgeblichen Außenlärmpegel zuzuordnen sind.

		erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB für		
Gekennzeichnete Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109*	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A) gem. DIN 4109*	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

¹⁾ soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist

*) DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau; Ausgabe November 1989, 1. Änderung A1 vom Januar 2001

1.3 Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a

Die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß der beigefügten Pflanzliste zu begrünen.

1.4 Festsetzung gem. § 9 (5) Nr. 3

Entsprechen den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen und der daraus resultierenden Empfehlung durch den TÜV-Rheinland wird ein Teilbereich des Plangebietes als Fläche gekennzeichnet, deren Böden als erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Bodenveränderungen sind deshalb gutachterlich zu begleiten

Inwieweit ggfs. eine Versickerung des Regenwassers hier möglich ist, ist mit den zuständigen Fachämtern zu klären.

1.5 Hinweis:

Da es sich bei der öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit einem Buswendeplatz um eine gewerbliche Fahrfläche handelt, gilt das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser als Abwasser und fällt damit gem. § 53 LWG unter die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt.

Eine Versickerung des Regenwassers ist deshalb hier nicht möglich.